

# **Geschäftsordnung des Senats der Hochschule für Gesundheit**

**vom 23.10.2013, zuletzt geändert am 06.10.2021**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12.07.2019 (GV.NRW. S. 377), zuletzt geändert Änderungsgesetz vom 25.3.2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit § 8 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Gesundheit, zuletzt geändert am 04.11.2020 und 26.05.2021, hat der Senat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen
- § 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Beschlussvorlagen
- § 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz
- § 7 Rederecht
- § 8 Beschlussreife
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Vertretung
- § 11 Sitzungsprotokoll

### **2. Abschnitt**

#### **Besondere Vorschriften**

- § 12 Einrichtung von Kommissionen, Wahl, Amtszeit
- § 13 Wahlverfahren für Beauftragte und Kommissionen der Hochschule
- § 14 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Der Senat ist für die im Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und in der Grundordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufgaben zuständig. Der Senat ist zentrales Organ der Hochschule.

#### **§ 2 Vorsitz, Einberufung und Leitung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Senats werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Diese oder dieser sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der Senat ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Er tagt in der Regel zweimal im Semester und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungstermine werden zwischen den Mitgliedern des Senats vor Beginn des Semesters für das Semester abgestimmt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen vor Sitzungsbeginn.
- (4) Die Einberufung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung mittels E-Mail. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Einladung an dieses zusätzlich in Papierform an die Dienstadresse.

#### **§ 3 Beschlussfähigkeit, Abstimmungsverfahren**

- (1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlüsse fassen.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Der Senat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt ist. Tagesordnungspunkte, die in einer Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zur Entscheidung oder Erörterung kommen, werden auf die regulär folgende Sitzung verlagert.
- (3) Der Senat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit das HG NRW nichts anderes vorsieht. Abstimmungen sind öffentlich. Dies gilt nicht für Abstimmungen über Personalangelegenheiten, die geheim durchzuführen sind und dann nicht, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Senats eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfordern nicht zwingend eine geheime Abstimmung. Wahlen sind jedoch in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn mindestens ein Mitglied des Senats eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse und Empfehlungen auch im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit des Senats damit einverstanden ist.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Senats darf nicht abstimmen, wenn es durch die Stimmabgabe einen persönlichen Vor- oder Nachteil erlangen könnte. Im Übrigen gelten

die §§ 20 Abs. 4 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entsprechend.

#### **§ 4 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied des Senats ist berechtigt, Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag sollen der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel drei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (3) Jedes Mitglied des Senats kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Senat zu Beginn der Sitzung.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **§ 5 Beschlussvorlagen**

- (1) Die für die Sitzung erforderlichen Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten. Diese Unterlagen können in der Regel in elektronischer oder im Bedarfsfall in Papierform zugeleitet werden.
- (2) Lagen Beschlussvorlagen nicht fünf Werktage vor der Sitzung vor, muss die Beschlussfassung auf die nächste Sitzung des Senats vertagt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

#### **§ 6 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz**

- (1) Die Sitzungen des Senats sind im Rahmen der verfügbaren Plätze grundsätzlich öffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich. Im Übrigen kann die Öffentlichkeit zu einem Tagesordnungspunkt nur ausgeschlossen werden, wenn ein stimmberechtigtes Senatsmitglied dies beantragt und sachliche Gründe bestehen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen. Ein Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Der Beschluss wird in nicht öffentlicher Sitzung gefasst. Soll die Öffentlichkeit für einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss des Senats ausgeschlossen werden, teilt die oder der Vorsitzende die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit mit. Zur Behandlung des betroffenen Tagesordnungspunktes wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.
- (2) Die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen haben die Senatsmitglieder mit der gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln; über Personalangelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Werden personenbezogene Daten im Senat bekannt gegeben oder behandelt, sind die Datenschutzvorschriften und die Leitlinie Datenschutz der Hochschule für Gesundheit zu beachten. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, werden entsprechend der

Grundsätze für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verwendet und von den Senatsmitgliedern nur so lange aufbewahrt, wie es für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Senat erforderlich ist.

- (4) Art und Umfang der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung des Senats bestimmt die oder der Vorsitzende des Senats.

## **§ 7 Rederecht**

- (1) Ein Mitglied des Senats hat ein Rederecht erst dann, wenn die oder der Vorsitzende ihm das Wort erteilt hat. Das Rederecht wird durch Aufzeigen einer Hand beantragt und von der oder dem Vorsitzenden nach der zeitlichen Reihenfolge der Aufzeigung erteilt.
- (2) Das Rederecht ist sachlich und mit gebotener Kürze auszuüben.
- (3) Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht. Das Rederecht kann von der oder dem Vorsitzenden in der in Absatz 1 Satz 2 geregelten Weise erteilt werden.

## **§ 8 Beschlussreife**

- (1) Eine Angelegenheit ist beschlussreif, wenn sie im Senat so ausführlich behandelt und diskutiert wurde, dass für eine weitere Behandlung und Diskussion kein Bedarf mehr besteht. Bestehen Zweifel, ob eine Beschlussreife vorliegt, führt die oder der Vorsitzende des Senats eine Abstimmung über die Beschlussreife herbei.
- (2) Das Recht eines überstimmten Mitglieds nach § 12 Abs. 3 HG NRW bleibt unberührt.

## **§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Als Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
  - a) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
  - b) Unterbrechung der Sitzung,
  - c) sofortige Abstimmung,
  - d) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
  - e) Beschränkung der Redezeit,
  - f) Schluss der Rednerliste,
  - g) Schluss der Sitzung,
  - h) Überweisung eines Gegenstandes an eine Kommission.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit dem Ruf „Zur Geschäftsordnung“ gestellt. Solange eine Wahl oder Abstimmung läuft, darf ein Antrag zur Geschäftsordnung nicht behandelt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann den Geschäftsordnungsantrag begründen. Gegen einen Geschäftsordnungsantrag kann Gegenrede erhoben werden. Die Gegenrede kann begründet werden. Es ist nur eine Gegenrede zulässig. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit des Senats dafür stimmt.

## **§ 10 Vertretung**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden im Verhinderungsfall von jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten. Bei Verhinderungen hat das

stimmberechtigtes Mitglied des Senats dafür Sorge zu tragen, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzungsunterlagen rechtzeitig erhält und in den Fragen der Beschlusspunkte soweit inhaltlich informiert ist, dass eine Stimmabgabe in Vertretung erfolgen kann.

## **§ 11 Sitzungsprotokoll**

- (1) Über die Sitzung des Senats ist möglichst innerhalb von einer Woche nach der Sitzung ein Protokoll anzufertigen und der bzw. dem Vorsitzenden als Entwurf zuzuleiten. Das Protokoll muss insbesondere beinhalten:
  1. Tag, Zeit und Ort der Sitzung,
  2. die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
  3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  4. die behandelten Gegenstände,
  5. die Beratungsergebnisse und Beschlussfassungen,
  6. die Abstimmungsergebnisse.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird den Mitgliedern in der Form der Einladung zugeschickt; auf Antrag ist der Protokollentwurf in Papierform zu übersenden.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Senat in seiner nächsten Sitzung.

## **2. Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften**

## **§ 12 Einrichtung von Kommissionen, Wahl, Amtszeit**

- (1) Der Senat kann ständige Kommissionen bilden, die sich an den Aufgabenbereichen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten orientieren und insbesondere die Bereiche Lehre, Studium und Weiterbildung; Forschung und Wissenstransfer sowie Planung und Finanzen betreffen. Weitere Kommissionen kann der Senat für die Dauer seiner Amtszeit bilden, wenn Aufgabenbereiche wegen ihrer Bedeutung eine ständige Beratung durch eine Kommission erfordern.
- (2) Die Anzahl der Kommissionen und ihrer Mitglieder legt der Senat zu Beginn seiner Amtszeit durch Beschluss fest, der amtlich bekannt gemacht wird. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Haben die Kommissionen Entscheidungsbefugnisse, müssen gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 HG NRW alle Mitgliedergruppen grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen mitwirken können. In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Senats sein. Jede im Senat vertretene Gruppe hat unverzüglich nach Festlegung der Anzahl der Kommissionen der oder dem Vorsitzenden des Senats Vorschläge für die Wahl von Kommissionsmitgliedern einzureichen, aus denen ersichtlich sein muss, dass die oder der Vorgeschlagene mit einer

Kandidatur einverstanden ist. Die vorgeschlagenen Kommissionsmitglieder werden nach Gruppen getrennt vom Senat gewählt.

- (4) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt mit dem Tag nach Bekanntmachung der Zusammensetzung der Kommissionen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule.
- (5) Den Vorsitz in den Kommissionen übernimmt in der Regel die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, der oder dem der Aufgabenbereich einer Kommission zugeordnet ist. Im Übrigen bestimmen die Kommissionen Art und Weise ihrer Aufgabenerfüllung selbst.

### **§ 13 Wahlverfahren für Beauftragte und Kommissionen der Hochschule**

- (1) Soweit die Grundordnung oder die Wahlordnung der Hochschule vorsehen, dass Beauftragte und Kommissionen der Hochschule durch den Senat gewählt werden, wird das Wahlverfahren durch einen Wahlaufruf eingeleitet.
- (2) Der Wahlaufruf für Kommissionen kann im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats durch die Kommissionen selbst erfolgen.
- (3) Der Wahlaufruf erfolgt in der Regel drei Wochen vor der Senatssitzung. Die Kandidaturen sollen in der Regel eine Woche vor der Senatssitzung vorliegen.
- (4) Die Regelungen in der Grundordnung oder Wahlordnung der Hochschule bleiben unberührt.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft.